

- Anwaltskanzlei Hopfenzitz -

Rechtsanwalt Dominique Hopfenzitz – Lingener Straße 9 – 48155 Münster – www.hopfenzitz.info

Fragliche Rechtmäßigkeit von Qualitätsprüfungen wegen nicht wirksam eingeholter Einverständnisse bei den Pflegebedürftigen oder ihrer Betreuer

Gemäß § 114a Abs. 3 SGB XI i.V.m. Nr. 6 Abs. 8 der QPR, setzt die Einbeziehung der Bewohner und Kunden die Einwilligung derselben oder seines gesetzlichen Betreuers/Bevollmächtigten voraus. Sinn und Zweck des Einverständnisses ist die Einwilligung in die durch die Prüfung sonst verletzte Grundrechte der Intimsphäre, der Persönlichkeitsphäre, der Unverletzlichkeit der Wohnung sowie des Datenschutzes. Die Einwilligung muss wirksam eingeholt werden, das heißt, dass die Prüfer gegenüber den Pflegebedürftigen und Betreuern eine umfassende Aufklärungspflicht haben. Da nur die mit der Prüfung betrauten Prüfer die Erfahrung und die Befugnis bezüglich der Erhebung Qualitätsprüfung haben, ist die Einholung eines wirksamen Einverständnisses ausschließlich durch die beauftragten Prüfer des MDK einzuholen. Die Einholung einer Einwilligung durch die Pflegeeinrichtung ist nicht wirksam. Weiterhin ist nach der Aufklärung den Geprüften oder ihren Betreuern eine angemessene Überlegungszeit zu geben (1/2 h), um sich über die Bedeutung der Eingriffe Gedanken zu machen.

Die Einwilligung kann wirksam nur erteilt werden, wenn die Pflegebedürftigen über

- 1. Anlass und Zweck sowie Inhalt, Umfang, Durchführung und Dauer der Maßnahme,*
- 2. den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung und Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten,*
- 3. die Freiwilligkeit der Teilnahme und*
- 4. die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung*

*ausreichend aufgeklärt und darauf hingewiesen wurden, dass sich die Verweigerung der Einwilligung nicht nachteilig auswirkt. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Absatz 2 Satz 6 gilt für die Einwilligung entsprechend (Unverletzlichkeit der Wohnung). **BT Druck. 16/7439 – Gesetzesbegründung zu § 114a Abs. 3 SGB XI.***

Die Einwilligung der Bewohner setzt somit die Aufklärung hinsichtlich aller obigen Punkte voraus. Eine allgemein gehaltene Frage, ob man eine Qualitätsprüfung durchführen dürfe, reicht nicht aus, da der Einwilligende so nicht die Tragweite der Maßnahmen erkennen kann. Weiterhin bedarf die Wirksamkeit der Einwilligung der Schriftform. Sinn und Zweck des Schriftformerfordernisses ist auch hier das Erkennen und die Auseinandersetzung mit der Bedeutsamkeit der Prüfung und der damit verbundenen Grundrechtseingriffe, als auch das Dokumentationsanfordernis der Pflegekasse selbst.

Tipp: Leitungskräfte der Pflegeeinrichtung können gerne den Kontakt zu den Einwilligungsbedürftigen herstellen. Die Prüfer sind jedoch verpflichtet, die Einverständnisse selbst einzuholen. Soweit eine Aufklärung nicht stattfindet, oder auch im Prüfbericht nicht dargestellt ist, war die Erhebung der personenbezogenen Prüfkriterien unzulässig. Aufgrund der vertraglichen und generellen Obliegenheits- und Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnern und Kunden, sollte eine Verwertung durch rechtswidrig eingeholte Erkenntnisse widersprochen werden.

Die Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses sah auch der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes NRW so:



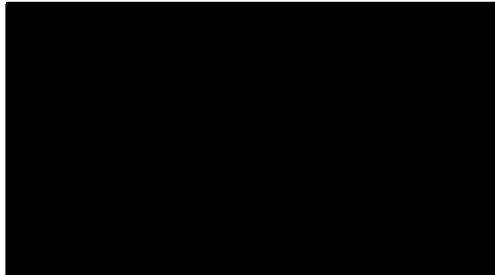
160

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

22. Februar 2011

Seite 1 von 2

Sozialgericht Münster
Postfach 7120
48038 Münster



Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
31.6.0.1-635/11

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-10

S P 11/11 ER [REDACTED]

Ihre Anfrage vom 17.02.1011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Form der Einwilligung ist in den spezialgesetzlichen Bestimmungen des SGB XI zum Datenschutz (§§ 93ff. SGB XI) nicht geregelt. Deshalb gelten gem. § 93 SGB XI die allgemeinen Vorschriften der §§ 67ff. SGB X.

§ 67b Abs. 2 SGB X bestimmt, dass eine Einwilligung, die bei dem Betroffenen eingeholt wird, der Schriftform bedarf. Eine Ausnahme von diesem Formerfordernis kommt nur in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Dieser Ausnahmetatbestand ist restriktiv zu handhaben (vgl. etwa Hauck/Noftz, SGB X, Kommentar, Rz. 72 zu § 67b).

Dass der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt eine derartige Ausnahme rechtfertigt, ist nicht ersichtlich. Eine Ausnahme von der Schriftform käme nach der Konzeption des § 65b Abs. 2 SGB X, die ein Abweichen vom Regelfall nur unter besonderen Umständen zulässt, auch nur in Einzelfällen in Betracht und könnte nicht per se das gesamte Verfahren nach § 114a SGB XI umfassen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Ab 1

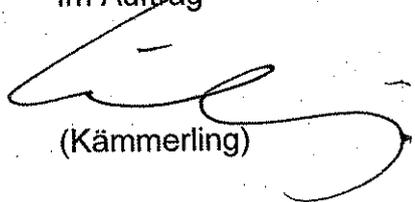
22. Februar 2011

Seite 2 von 2

Zwar ist zu begrüßen, dass die Betroffenen oder deren Betreuer oder Bevollmächtigte vor Entscheidung über die Erteilung einer Einwilligung umfassend informiert werden. Doch rechtfertigt dies allein kein Absehen von der Schriftlichkeit einer Einwilligung, denn § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X fordert vor jeder Einwilligung eine derartige Aufklärung. Ferner ist nach § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X eine Einwilligung nur wirksam, wenn sie (in Kenntnis aller Umstände) freiwillig erteilt wurde. Es sind hier keine Anhaltspunkte erkennbar, weshalb ein Betroffener oder sein Vertreter nach der Belehrung seine Einwilligung nicht schriftlich sollte erteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kämmerling)